

# MARKETINGVERTRAG

zwischen

der EN-Baskets Schwelm GmbH, Wilhelmstrasse 43 in 58332 Schwelm, vertreten durch die beiden Geschäftsführer Herrn Omar Rahim und Herrn Michael Kersthold

nachfolgend „Gesellschaft“

und

der Stadt Schwelm, Hauptstraße 14 in 58332 Schwelm, vertreten durch die Bürgermeisterin Gabriele Grollmann und den 1. Beigeordneten Ralf Schweinsberg

nachfolgend „Stadt“

gemeinsam auch „Vertragsparteien“.

## Präambel

Die Stadt Schwelm hat die Dreifeldsporthalle Milsperstrasse 35 in 58332 Schwelm langfristig angemietet. Im Rahmen des Mietvertrages steht der Stadt Schwelm das alleinige Vermarktungsrecht, ausgenommen der Tribünenflächen, zu.

Die EN-Baskets Schwelm GmbH ist gemäß dem der Stadt Schwelm vorliegenden Gesellschaftervertrag eine gemeinnützige GmbH mit dem Ziel den Basketballsport im Ennepe-Ruhr-Kreis zu fördern. Der Schwerpunkt liegt insbesondere bei der Förderung der Jugendarbeit. Unteranderen betreibt die EN-Baskets Schwelm GmbH als Aushängeschild eine Herrenmannschaft, die in der Saison 2016/17 in der 1. Regionalliga spielt. Ziel ist es diese Mannschaft in die Pro B (dritt höchste Liga im Basketballsport) bzw. in die Pro A (2 Bundesliga) weiter zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund haben die Vertragsparteien Gespräche aufgenommen, um Regelungen im organisatorischen und finanziellen Bereich für die Nutzung der Dreifeldsporthalle zu erarbeiten, die Inhalt dieses Marketingvertrages sind. Zielstellung war hier eine win/win Situation für beide Seiten zu erreichen.

## **1. Laufzeit**

Die Laufzeit beginnt am 01.09.2016 und endet am 31.08.2017 ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es besteht die Option, dass sich der Vertrag um drei weitere Jahre verlängert, wenn sechs Monate vor Laufzeitende über diesen Sachverhalt zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen besteht. Der Vertrag endet auf jeden Fall mit Beendigung des Mietvertrages der Stadt über die Dreifeldsporthalle.

## **2. Namensrechte**

Sofern die Stadt bis zum 31.08.2016 keine Vermarktung der Namensrechte vorgenommen hat, tritt sie die Vermarktung der Namensrechte an die Gesellschaft gegen Entgelt ab.

Das Entgelt beträgt zwei Drittel der durch die Gesellschaft erzielten Einnahmen (Vertragssumme) aus dieser Rechtevermarktung.

Die Gesellschaft legt der Stadt den Vertrag mit dem potentiellen Namensgeber für die Halle vor Vertragsabschluss zur Genehmigung vor. Dasselbe gilt für jede Nachtragsvereinbarung.

Die Gewährung und Dauer des Namensrechts ist vom Bestand des Mietvertrages der Stadt für die Dreifeldsporthalle abhängig; die Gesellschaft haftet für die Einhaltung dieser Vorgabe.

## **3. Stationäre Werbung**

Die Stadt tritt die Rechte zur Vermarktung der Werbung im Innenraum der Dreifeldsporthalle an die Gesellschaft gegen Entgelt ab.

Das Entgelt beträgt ein Drittel der durch die Gesellschaft erzielten Einnahmen (Vertragssumme) aus dieser Rechtevermarktung.

Bei politischer, jugendgefährdender, religiöser, rassistischer sowie sittenwidriger Werbung steht der Stadt ein Verbotsrecht zu.

Werbemaßnahmen im Innenraum werden im Vorfeld mit der Stadt bzw. mit dem Beauftragten des Investors vor dem Hintergrund von brandtechnischen und baugenehmigungsrechtlichen Auflagen abgestimmt.

## **4. Mobile Werbung**

Unter mobiler Werbung versteht man Werbemaßnahmen (Blowflags, Banner, Rollbanden usw.), die zum Spieltag auf- und abgebaut werden und nicht fest mit der Immobilie verbunden sind.

Das Entgelt für die Vermarktungsrechte ist in den für die Trainingszeiten nach der Entgeltordnung der Stadt Schwelm für die Nutzung von städtischen Sport- bzw. Veranstaltungsstätten (Anlage 1) in ihrer jeweils gültigen Fassung enthalten.

Die Möglichkeit zur mobilen Innenraumwerbung ist von der Gesellschaft auch anderen Hallennutzern einzuräumen.

## **5. VIP Raum**

Der Gesellschaft wird im Rahmen dieses Vertrags gestattet, den VIP-Bereich an der Kopfseite und andere Flächen der Dreifeldsporthalle auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko auszustatten.

Der VIP-Raum wird von der Stadt zu den üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt; die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Das Entgelt für die VIP-Raum-Nutzung ist in dem in Ziffer 6. S.1 dieses Vertrags genannten Pauschalbetrag enthalten. Für die im Rahmen der Nutzung anfallenden Arbeitsstunden des Hallenwartes wird ein weiteres Entgelt erhoben, das nach dem Verfahren zur Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes gemäß den Grundsätzen der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) festgesetzt wird.

Sofern der Raum nicht von der Gesellschaft benötigt wird, kann die Stadt den Raum einschließlich Ausstattung anderweitig (z. B. Sitzung Sportausschuss, Frühjahrsmesse usw.) vergeben.

## **6. Nutzungsentgelt Ligaspiele und Trainingszeiten**

Die Gesellschaft zahlt für ihre Ligaspiele ein Entgelt von pauschal 3.000,00 Euro pro Saison. Mit diesem Betrag sind auch die Vor- und Abrüstzeiten am Spieltag abgegolten.

Die Trainingszeiten werden nach der Entgeltordnung der Stadt Schwelm für die Nutzung von städtischen Sport- bzw. Veranstaltungsstätten in ihrer jeweils gültigen Fassung berechnet.

## **7. Zahlungsabwicklung**

Die Entgelte nach diesem Vertrag orientieren sich hinsichtlich ihrer Fälligkeit nach dem Saisonverlauf einer Basketballsaison (01.09. - 31.08.) und sind daher insgesamt mit 4/12 der Stadt Schwelm zustehenden Einnahmen am 15.12.2016 und mit 8/12 am 15.08.2017 auf das Kto.-Nr.: 75 bei der Stadtparkasse Schwelm zu zahlen. Die gleiche Regelung gilt auch für den Zeitraum einer Verlängerungsoption.

## **8. Parkplatznutzung**

Die Stadt genehmigt die Vermarktung von 50% der vorhandenen 120 Parkplätze durch die Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat an den Veranstaltungstagen die Reinhaltung der Parkplätze und Außenanlagen sicherzustellen.

Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass der Stadt an jedem Veranstaltungstag der Gesellschaft drei Parkplätze für dienstliche Aufgaben der Verwaltung zur Verfügung stehen.

## 9. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die in diesem Vertrag genannten Entgelte erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung.

Im Übrigen gilt vollumfänglich die „Hallennutzungsordnung der Stadt Schwelm für die von der Stadt betriebenen bzw. städtischen Sportanlagen und Veranstaltungsstätten“ in der jeweils gültigen Fassung, die Anlage 2 und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.

Schwelm, den

---

Omar Rahim

Geschäftsführer EN-Baskets Schwelm GmbH

---

Gabriele Grollmann

Bürgermeisterin Stadt Schwelm

---

Michael Kersthold

Geschäftsführer E-Baskets Schwelm GmbH

---

Ralf Schweinsberg

1. Beigeordneter Stadt Schwelm

Anlagen:

Entgeltordnung der Stadt Schwelm für die Nutzung von städtischen Sport- bzw. Veranstaltungsstätten (Anlage 1)

Hallennutzungsordnung der Stadt Schwelm für die von der Stadt betriebenen bzw. städtischen Sportanlagen und Veranstaltungsstätten (Anlage 2)